Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 9 (1923)
Heft: 47

Erratum: Die rechtliche Stellung des St. gallischen Lehrers : (Schluss) [Teil 2]
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

der Welt erkannten, da erst zeigte sich der große Unterschied, der zwischen ihnen bestand. Schlaubergers Schüler glaubten anfänglich, durch List und Verschlagenheit die verschmitzte Welt betrügen, überlisten und besiegen zu können, aber sie hatten einen harten Stand, da sie gegen einen innern und gegen einen äußern Feind zu kämpfen hatten. Der innere Feind, das Gewissen, sagte ihnen, nur mit Hilfe der Wahrheit sei es möglich, die Welt zu bekriegen. Das Gewissen aber ist ein ruheloser, standhafter und ausdauernder Krieger, dem nur ein hartgesottener Gegner standhalten kann. Und so wandten sich denn auch viele der Wahrheit zu, nachdem sie in der Lüge keine Befriedigung gefunden, und anerkannten, daß man nur mit Hilfe der Wahrheit zum wahren Glück und Frieden gelangen kann.

Treuholds Schüler aber, als sie des Lebens Kampf wohlausgerüstet begannen, führten einen blanken Schild, vor dessen Glanz die schlimme Welt und die Lüge erzitterten. Sie gelangten darum auch viel leichter zum Ziele, da ein eingeschüchterter Gegner leicht zu besiegen ist. Und wenn auch die Lüge manch unschuldiges Täubchen zu umgarnen suchte, sie erreichte gar selten ihren Zweck, denn man erinnerte sich des Sprichwortes:

„Trau schönen Worten nicht zu viel,
Das Pfeiflein macht gar süßes Spiel,
Wenn es den Vogel fangen will."

Die rechtliche Stellung des st. gallischen Lehrers.

(:-Korr. — Schluß.)

Handelte es sich bei Wildhaus um eine Schulerweiterung, so sind heute verschiedene st. gallische Schulgemeinden im gegenteiligen Falle. Die mehrjährige Krisis in der st. gallischen Hauptindustrie, der Stickerei, hat eine fühlbare Abwanderung der Bevölkerung und daherige Reduktion der Schülerbestände im Gefolge. Diese Ursachen und auch die Steuerausfälle ziehen in ihrer weitern Auswirkung auch eine Reduktion des Lehrkörpers nach sich. Wie nun, wenn allüberall dort, wo Lehrstellen reduziert werden müssen, analog Wildhaus, alle Stellen zur freien Konkurrenz ausgeschrieben werden? Wie leicht wäre es dann möglich, daß bei einer Schule, die von 5 auf 4 Lehrkräfte dezimiert würde, nicht bloß einer, nein 2 oder noch mehr Lehrer über die Klinge springen müßten. Bei freier Konkurrenz wäre eben alles möglich.

Allüberall in Industrie und Gewerbe leiden wir seit Jahren an drückender Arbeitslosigkeit. Bund, Kanton und Gemeinden haben wacker mitgeholfen, dieser Not zu steuern. So sind im Laufe der letzten Jahre verschiedene Werke erstanden, die nicht für den Moment und vielleicht auch nicht für später produktiv und rentabel erschienen, Straßen und Wege, öffentliche und private Bauten. Gab es nicht auch eine Arbeitslosenfrage auf dem Gebiete der Schule? Jahrelang warten junge Lehrer und Lehrerinnen auf Anstellung im Berufe. Und wie viele überfüllte Schulen haben wir immer noch landab und -auf! Die Sorge für die Arbeitslosen machte beim Gebiete der Schule Halt und so haben wir Jahr für Jahr mehr über eine Arbeitslosigkeit im Lehrpersonal zu klagen. Die heutige Produktion an Lehrkräften im Kt. St. Gallen entspricht eben den Verhältnissen der Vorkriegszeit mit ihrer steigenden Arbeitsgelegenheit und der zunehmenden Bevölkerungsziffer, nicht aber den heutigen Umständen, wo die Geschäftskrisis so viele zur Abwanderung nötigt und statt Schulerweiterungen Stellenreduktionen im Gefolge hat. So muß heute die Ueberproduktion an Lehrkräften ausgeprägter in die Erscheinung treten. Es mag das zwar die Konkurrenz bei Stellenangeboten etwas lebhafter gestalten und den Gemeinden wünschbar erscheinen. Die große Konkurrenz auf dem Gebiete der Schule wird aber für die Folge gerade tüchtige und ernsthafte Leute davon abhalten, den Lehrerberuf zu wählen, wenn sie sehen, wie man da jahrelang auf Anstellung warten muß.

Der Ruf nach Einsparung an Schulstellen ist da und dort ergangen mit mehr und weniger Berechtigung. Sowohl die Sorge um eine gedeihliche Fortentwicklung des st. gallischen Schulwesens, wie nicht minder auch die Rücksicht auf die rechtliche Stellung des Lehrers nötigt die Erziehungsbehörde, einen jeden Fall etwas genauer zu besehen und dort namentlich die Bremse anzulegen, wo die Reduktion an Lehrstellen offenbar einen Rückschritt gegenüber heutigen Schulverhältnissen bedingt. Ein solcher liegt z. B. unzweideutig zu Tage, wo man von einer Unter- und Oberschule, die durch je eine Lehrkraft besetzt ist, wieder zur 7-klassigen Gesamtschule zurückkehren will. So hat man es z. B. gar nicht begreifen können, wie vor 1½ Jahren die Schulen von kath. Lütisburg von zwei wieder auf eine Lehrkraft zurückgeführt werden konnte. Eine Lehrerin schied aus und man belastete einen Kollegen mit 48 Dienstjahren wieder mit der siebenklassigen Gesamtschule von zirka 70 Schülern.

Der Rückgang der Schülerzahlen und der Stelleneinsparungen mußte naturgemäß dort am ehesten zur Auswirkung kommen, wo Industrie und Gewerbe am meisten unter der Krisis litten, in der Hauptstadt und an größern Orten. Doch wirken hier Reduktionen am Lehrpersonal nicht so fühlbar, weil bei einer großen Lehrerzahl jährlich immer

eine Anzahl durch Tod oder Pensionierung abgehen und dann die entstehenden Lücken nicht ausgefüllt werden. So hat die Stadt St. Gallen in den letzten zwei Jahren nahezu ein Dutzend Lehrstellen eingespart. Es ergeben sich um den Kanton herum aber auch Fälle, wo Gemeinden ihre Lehrstellen reduzieren möchten, ohne daß gerade der Tod oder die Pensionskasse helfend beispringt. Dann geht es eben um die Existenz eines Lehrers und seiner Familie. Soll man da kalten Blutes zusehen, daß der „lebenslänglich" gewählte Lehrer mit seiner Familie wegen Sparmaßnahmen seiner Gemeinde eines schönen Tages auf die Gasse gestellt wird? Auch der Erziehungsrat wird sich in einem jeden Fall ernstlich überlegen, ehe er Hand zu einer Lehrstellenreduktion bietet, wohl nur dann, wenn die Schülerzahlen einer Lehrkraft ganz wesentlich und dauernd unter dem modernen pädagogischen Anschauungen entsprechenden Schülermaximum bleibt. Er wird eine solche Entlassung wo immer möglich mit dem Momente der Pensionierung infolge Alters oder Invalidität, bei Todesfall oder Stellenwechsel vornehmen. Der Erziehungsrat entscheidet über Aufhebung einer Stelle, und jene Instanz, welche den Lehrer gewählt hat, der Schulrat oder die Schulgemeinde, entläßt den Lehrer von seiner Stelle. Es könnte sich dabei noch fragen, ob auch dann die Formalitäten der Abberufung durchgeführt werden müßten. Das wäre sinnlos. Der durch die Aufhebung der Lehrstelle stellenlos gewordene Lehrer ist gegenüber dem abberufenen nicht schlechter gestellt. Es liegt in der Entlassung nicht der Schein der Geringschätzung und Mißachtung, wie das in der Regel für die Abberufung zutrifft. Die Entlassung des Lehrers hätte gleichzeitig mit dem Beschlusse der Aufhebung der Stelle zu geschehen. Eine Neuausschreibung aller vom Abbau getroffenen Lehrstellen wäre zwecklos und könnte auch die Situation der noch verbleibenden Lehrkräfte gefährden. Gewiß wäre es aber bei gutem Willen möglich, dem Lehrer irgend eine andere Anstellung oder Beschäftigung in der Gemeinde zu bieten. Event. wäre auch durch Vermittlung des Erziehungsdepartementes zu erwirken, daß der Lehrer an eine andere freiwerdende Lehrstelle versetzt werden könnte. Vor allem aber muß gewünscht werden, daß in solchen Fällen, besonders da es sich ja um Lehrer mit Familie handeln kann, der Lehrer weder für sich, noch für seine Familie in seinen Rechten und Ansprüchen an die Versicherungskasse verkürzt wird.

Die Kommission des K. L. V. hat sich an mehreren Sitzungen eingehend mit der umfangreichen Materie befaßt und folgende Wünsche an die Erziehungsbehörde weitergeleitet:

1. Bei Schulerweiterungen sind nur jene Lehrstellen auszuschreiben, welche neu errichtet werden und neu zu besetzen sind.

2. Bei Reduktionen der Lehrstellen einer Schulgemeinde entläßt jene Instanz, welche den Lehrer wählt, den frei werdenden Lehrer.

3. Die Aufhebung von Lehrstellen soll, wenn immer möglich, mit dem Momente der Pensionierung, eines Todesfalles oder Stellenwechsels des Lehrers zusammenfallen. Einem infolge Stellenaufhebung entlassenen Lehrer soll der Erziehungsrat zu einer neuen Anstellung behilflich sein.

4. Alle andern Stellenausschreibungen aus Anlaß einer Reorganisation der Schulen sind zu unterlassen,

a) weil das st. gallische Primarlehrerpatent ein Fähigkeitsausweis zum Unterrichte auf allen Stufen der Primarschule ist,

b) weil dem Ortsschulrate das Recht zusteht, Lehrer nach seinem Gutfinden an andere Schulstufen zu versetzen,

c) weil Lehrer mit unbefriedigenden Leistungen durch Beschluß des Erziehungsrates jederzeit einer nochmaligen Prüfung unterworfen werden können. Bei ungenügendem Resultate derselben ist der früher ausgestellte Wahlfähigkeitsakt zu kassieren. (Art 36 d. Schulordnung),

d) weil das Recht der Ausschreibung der indirekt von der Reorganisation betroffenen Lehrstellen eine ständige Beunruhigung unter der Lehrerschaft schafft und den freudigen und zielbewußten Unterricht hindert.

Der Erziehungsrat hat dann in der Folge in seiner Sitzung vom 29. Oktober 1923 den ganzen Fragenkomplex, der mit der Stellenausschreibung und Reduktion zusammenhängt, eingehend besprochen und kommt in teilweiser Abänderung der Beschlüsse vom 2. Mai 1867, 21. Dezember 1869 und 23. Januar 1905 zu folgenden Beschlüssen:

1. Aus dem Titel der Schulorganisationsänderung ergibt sich eine Ausschreibungsmöglichkeit schon besetzter Lehrstellen nur dann, wenn es sich um die Umwandlung einer Halbjahr- oder einer geteilten Jahrschule in einen bessern Schultypus handelt. Ein bezüglicher Beschluß zur Ausschreibung der Lehrstellen ist Sache der Schulgenossenversammlung.

2. Bei Reduktion der Lehrstellen einer Schulgemeinde bestimmt jene Instanz, welche die Lehrer wählt, den frei werdenden Lehrer.

3. Bei Aufhebung von Lehrstellen ist soweit als möglich darauf zu trachten, daß die freiwerdende Lehrkraft anderswo eine Lehrstelle oder sonst eine Anstellung findet.

Die eben angeführten Beschlüsse weichen also nicht stark ab von bisherigen Gepflogenheiten und es dürfte die damit bekundete Auffassung des Erziehungsrates nicht unwesentlich zur Beruhigung ängstlicher Gemüter der st. gallischen Lehrerschaft beitragen.